

WILHELM GRIEßHABER / JOANNA BECKER

FFA im Spannungsfeld zwischen fremdsprachlicher Fachausbildung und fachspezifischer Fremdsprachenausbildung

Abstract

An zahlreichen deutschen Hochschulen gibt es zusätzlich zu grundständigen rechtswissenschaftlichen Studiengängen auch Lehrangebote zu Grundlagen nichtdeutscher Rechtssysteme, für die sich der Terminus „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (für Juristinnen und Juristen)“ (FFA) etabliert hat. Zunächst werden einige Merkmale des anglo-amerikanischen Rechts (*common law*) vorgestellt. Am Beispiel der Münsteraner FFA wird ein integratives Konzept juristischer und fachsprachlich ausgerichteter Kurse vorgestellt. Anhand von Kursevaluationen und der Forschungsergebnisse des interdisziplinären Forschungsprojekts „Verhaltensmuster englischer und deutscher Juristen und ihre Vermittlung in der Juristenausbildung“ wird gezeigt, dass die Studierenden dazu tendieren, Sprachprobleme als Fachprobleme wahrzunehmen und eher zu einer fremdsprachlichen Fachausbildung tendieren. Daraus werden curriculaire und didaktische Konsequenzen für die FFA entwickelt, die die Erwartungen der Studierenden aufgreifen sollen und den sprachlichen Anforderungen gerecht werden können.

1. Das Grundverhältnis von Sprache und Recht

Das Recht vollzieht sich im Medium der Sprache. Es existiert nicht unabhängig von seiner sprachlichen Gefasstheit, wie für die Rechtswissenschaft Kirchhof in seinem Beitrag in diesem Band ausführt. Das gilt sowohl für Gesetze und Verordnungen als auch für die Institutionen der Rechtspflege. Im Studium der Rechtswissenschaft erfolgt deshalb auch „ein regelrechtes Training auf Kürze und präzise Ausdrucksweise“ wie die Anwältin Kasperek (1996, S. 63) im Rückblick auf ihr Studium feststellt. Nach Hattenhauer (in diesem Band) muss sich der Jurist bei jedem Satz fragen, was man ersatzlos streichen könne, ohne dass der Sinn verlorengelhe. Struck (2001, S. 1) qualifiziert diese Praxis in seinem Beitrag folgendermaßen: „Bestimmte Sprachformen werden in der deutschen Juristenausbildung in einem Maße eingeübt, daß das hässliche Wort Dressur berechtigt ist.“ Dies kann nach Kasperek sogar dazu führen, dass „man manchmal meint, das ganze Leben bestünde nur noch aus einzelnen Tatbestandsmerkmalen, die es zu subsumie-

ren gilt“ (S. 63). Beim Blick über die Rechtsgrenzen wird jedoch schnell deutlich, dass die Abstraktheit und Komprimiertheit des deutschen Rechts und seiner Sprache nicht universell sind. Das anglo-amerikanische *Common Law*, seine innere Rechtslogik wie seine sprachliche Verfasstheit unterscheiden sich fundamental vom vertrauten deutschen System. Im Zuge der gewachsenen und weiter wachsenden internationalen Verflechtung von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik werden Kenntnisse dieses Rechtssystems für fachliches juristisches Handeln unverzichtbar. Wie stark das Englische vordringend ist, zeigt ein Blick auf den Arbeitsmarkt. Bei bis zu 40 % der Stellenanzeigen großer Anwaltskanzleien und Wirtschaftsunternehmen werden zumindest englische Sprachkenntnisse verlangt (Basedow 1990), eine Zahl, die inzwischen sicher höher liegen dürfte. Die Diskussion um die geringer werdende Rolle und Funktion der deutschen Sprache gegenüber dem unaufhaltsam weiter vordringenden Englischen ist ja auch *ein* Reflex auf diese Entwicklungen.

2. Einige Merkmale des *Common Law*

Betrachten wir nun einige Merkmale der englischen Rechtskultur und Rechtssprache. Die tiefgreifenden Unterschiede zum deutschen System zeigen sich schon darin, dass ganz England ungefähr so viele Richter hat wie der Stadtstaat Hamburg. Die englische Gesellschaft muss also über effiziente Mechanismen zur außergerichtlichen Beilegung der dort sicherlich auch vorhandenen Streitfälle verfügen, während die deutsche Gesellschaft großen Wert auf das Einklagen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtspositionen legt. Ähnlich tiefgreifende Unterschiede zeigen sich auf nahezu allen Betrachtungsebenen.

So ist zum Beispiel ein juristisches Studium nicht zwingend Voraussetzung für eine Anwaltstätigkeit, obwohl mittlerweile die meisten englischen Juristen an einer Universität Recht studiert haben. Die Juristenausbildung war und ist gleichsam ständisch organisiert und obliegt für einen Teil der Juristen, den *barristers*, den sog. *Inns of Court*. Die Teilung der Anwaltschaft in zwei Berufsgruppen, in *barristers* und *solicitors*, mit unterschiedlichen Aufgabenfeldern und unterschiedlichem Standesrecht, markiert einen weiteren charakteristischen Unterschied, auch wenn sich hier durch das europäische Recht einiges ändert. Selbst die Umgangsformen der beiden Berufsstände sind verschieden und wesentlich formaler als in Deutschland. Sogar im Berufsalltag äußern sich die unterschiedlichen Systeme. So spricht einiges dafür, dass englische Anwälte, die häufiger als deutsche nach ihrem Zeitaufwand bezahlt werden, zeitintensiver verhandeln oder dass deutsche Anwälte, die eine besondere Vergleichsgebühr erhalten, stärker auf das Zustandekommen von Vergleichen drängen.

Diese Bedingungen sind zu berücksichtigen, wenn man sich mit dem *Common Law* und der Sprache des englischen Rechts beschäftigt. Das in einer eigenen Tradition stehende *Common Law* bildet ein eigenständiges Rechtssystem mit eigener Begrifflichkeit. Pescatore, ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof in Straßburg, meint dazu: „Die Interkommunikation zwischen beiden Rechtskulturen ist nicht möglich, solange nicht wenigstens eine gegenseitige Kenntnis dieser Fundamentalien und ein minimales Verständnis dafür bestehen.“ (1997, S. 4).

Unter fachsprachlichen Aspekten stellen Krause & von Unwerth 1986 bezüglich der Lexik folgende Besonderheiten fest: allgemeinsprachliche Lexik in besonderer juristischer Bedeutung, z. B. *provision*, das im juristischen Kontext nicht *Vorrat*, sondern *Vorbehalt* bedeutet; archaische Wendungen wie *whereas* und Wendungen aus dem Lateinischen wie *stare decisis* oder genuin juristische Ausdrücke wie *bailment* oder *tort*. Syntaktisch ist die Rechtssprache durch altertümliche, umständliche, ja unverständliche Ausdrücke und auffällig lange Sätze geprägt. Als typisch werden komplexe binominale Wendungen wie *attached to or incorporated in* genannt. Bezüglich der Pragmatik werden die *turn-Zuweisung* oder das *story-telling* vor Gericht erwähnt.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob derartige Feinheiten überhaupt in einem begrenzten fremdsprachlichen Zusatzstudium vermittelbar sind. Dies ist nicht das Ziel der FFA, der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung. Allerdings zeigen die Beispiele, dass eine enge fachsprachliche, an Fachwortschatz und Grammatik orientierte Ausbildung viel zu kurz greifen würde. Die Ausbildung muss auch fachliche Inhalte in der Fremdsprache berücksichtigen. Eine solcherart fach-fremdsprachliche Ausbildung kann derzeit nur auf wenige fundierte Erkenntnisse aufbauen und muss mit Erfahrungswerten, Versuch und Irrtum arbeiten. Dies wird später am Münsteraner Beispiel deutlich.

3. Das Grundkonzept der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

Seit den 80er Jahren haben mehrere deutsche Universitäten Angebote zu nichtdeutschen Rechtssystemen und Rechtssprachen entwickelt. Unter der inzwischen eingebürgerten Bezeichnung „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“ integrieren sie Allgemein- und Fachsprachkurse mit rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen. An der Uni Münster hat das entsprechende Angebot den Status eines eigenen, interdisziplinären Studiengangs, der gemeinsam vom Fachbereich Rechtswissenschaft und vom Sprachenzentrum getragen wird. Er schließt nach insgesamt vier Semestern mit einer Zertifikatsprüfung ab.

<p>Voraussetzungen: Vertiefte Fremdsprachkenntnisse, Immatrikulation in Rechtswissenschaft</p>
<p>Testatsphase: 1. und 2. Fachsemester Berufsbezogener Sprachfertigkeitkurs I: Office Skills for Law (SPZ) Einführung in das System des Common Law Einführung in die juristische Arbeitsweise des Common Law Grundzüge des britischen und amerikanischen Verfassungsrechts</p>
<p>Zertifikatsphase: 3. und 4. Fachsemester Grundzüge des anglo-amerikanischen Privatrechts Praxis-Vorbereitungskurs: Experience in Law mit 3 wöchigem Praktikum (SPZ) Vertiefungskurs in einem Gebiet des Common Law Berufsbezogener Sprachfertigkeitkurs II: Professional Skills for Law (SPZ)</p>
<p>Wahlpflichtprogramm: Legal Translating (obligatorisch) (SPZ) Wahlweise Debating in English, Cultural Studies, Fachveranstaltungen usw. (SPZ/JUR.)</p>

Übersicht 1: Struktur des FFA-Studiengangs

Interessenten müssen vor der Zulassung in einem *Sprachtest* vertiefte allgemeine Fremdsprachkenntnisse nachweisen. Die Ausbildung zielt darauf ab, die Studierenden für den Umgang mit Angehörigen des anglo-amerikanischen Rechtssystems handlungsfähig zu machen. In diesem Konzept sind die philologischen Anteile weder auf die Vermittlung fachsprachlicher Termini noch auf Lektürekurse beschränkt, sondern haben einen eigenständigen Stellenwert. Sie zielen auf die Vermittlung der im späteren Berufsalltag benötigten sprachlichen Fertigkeiten. Diese Zielsetzung spiegelt sich auch in den Veranstaltungstiteln wieder: *Office Skills for Law* und *Professional Skills for Law*. *Office Skills* führt in grundlegende Verwendungsweisen der englischen Sprache in Kanzleien und Gerichten ein und umfasst z. B. das Erstellen von Protokollen, das Lesen von Texten unter juristischen Gesichtspunkten mit anschließenden schriftlichen Zusammenfassungen oder das Schreiben kurzer argumentativer Texte. *Professional Skills* bereitet auf die Abschlussprüfung vor, in der unter anderem ein Gespräch mit einem anglo-amerikanischen Anwalt simuliert wird und *legal essays* zu schreiben sind, wie sie im Beruf anfallen. Dabei geht es um die Verwendung der englischen Sprache *in a professional manner*. Zentraler Studienbestandteil ist ein dreiwöchiges *Praktikum*, das in der Regel im Ausland absolviert wird. Bei der Besorgung

eines Praktikumsplatzes lernen die Studierenden, sich wirklich adressatenbezogen darzustellen und sich auf den Leser ihrer bis zu zwanzig, dreißig Bewerbungen einzustellen. Die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen werden von den Studierenden als sehr wertvoll eingeschätzt. Im *Wahlpflichtprogramm* müssen die Studierenden eine obligatorische Veranstaltung zum Übersetzen und einen selbst gewählten thematischen oder fachübergreifenden Kurs absolvieren. Dieses integrative Konzept steht für eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung.

4. Das Verhältnis von Sprach- und Fachinhalten in der FFA

Nach über fünf Jahren und mehreren Evaluationen, unter anderem in dem von der Volkswagenstiftung geförderten Forschungsprojekt „Verhaltensmuster englischer und deutscher Juristen und ihre Vermittlung in der Juristenausbildung“, zeigen sich Probleme in dem interdisziplinären Studiengang. Immer wieder loben Studierende das Praktikum, kritisieren aber die geringe Effizienz der *Praxisvorbereitungskurse*. Auch die einführenden *Office Skills* Kurse werden unterschiedlich beurteilt. Von vielen Studierenden werden sie lediglich als Vorbereitung auf die Suche nach einem Praktikumsplatz wahrgenommen. Die *Professional Skills* Kurse erhalten zwar durchweg gute Noten, doch schätzen die Studierenden andere Aspekte als die, die die Veranstalter für wichtig halten (s. u. studentische Statements).

Das hat mir besonders gut gefallen:

Besonders gut war, dass ehemalige Examensklausuren besprochen worden sind.

zielgerichtete Vorbereitung auf die Abschlussklausur, schwerpunktorientierte Wiederholung

Wiederholung, Examensvorbereitung anhand vorheriger Examensklausuren, gute Lehrerin

die konkrete Vorbereitung auf Examen und Examensschwerpunkte

nochmaliges Wiederholen der wichtigen Punkte, Vorbereitung auf Abschlussklausuren

dass examensrelevanter Stoff wiederholt wurde und dass man Fragen diesbezüglich stellen konnte

Das sollte anders sein:

größerer Kursraum

der Kurs könnte kleiner sein, um in dem kurzen Zeitraum mehr schaffen zu können

Es sollte mehr mögliche Fragen + Essays behandelt werden. Der Rest des Skriptes bereitet nicht auf das Examen vor, und ist somit überflüssig.

mehr Unterricht dieser Art und schon in früheren Semestern noch mehr Fälle bearbeiten

Was ich sonst noch sagen möchte:

Das erste mal, dass gezielt Lösung von Fällen geübt wurde
 die Kurse sollten untereinander besser abgestimmt und eher auf die
 Schwerpunkte des gewählten Rechts eingehen
 der Kurs sollte noch mehr zu einer Art Repetitorium für die Abschluss-
 prüfung der FFA besucht werden
 Freitag nachmittags: schlechte Zeit
 Die Fälle werden nicht mustergültig besprochen

Typische studentische Statements zu *Professional Skills* in der Kursevaluation

Wie sich die Studierenden die FFA vorstellen, ergibt sich besonders anschaulich aus ihren frei formulierten Stellungnahmen zu *Professional Skills*, die vor dem Abschlussexamen absolviert werden. Durchgängig zeigt sich, dass die Studierenden die Veranstaltung vor allem als *Vorbereitung auf die Prüfung* schätzen. Diese Konzeption zieht sich durch die Stellungnahmen, unabhängig davon, ob sie sich zu guten oder verbesserungswürdigen Seiten der Ausbildung äußern. Im Kern loben die Studierenden die „zielgerichtete Vorbereitung auf die Abschlussklausur“. Neben der „schwerpunktorientierte(n) Wiederholung“ des relevanten Stoffes erwarten sie dessen Anwendung auf Fälle und die Simulation von Prüfungsteilen und lehnen konsequenterweise die Behandlung neuer Inhalte ab. Offensichtlich orientieren sie sich am „Repetitorium“ der grundständigen Juristenausbildung. Etliche wünschen sich die philologischen Kurse als *Lektürekurse* zu den Fachvorlesungen, in denen die Fremdsprachexperten Hilfestellung bei der Erarbeitung schwieriger Texte geben. Zu dieser engen Fachorientierung passt auch die geäußerte Kritik am Konzept der fächerübergreifenden *Ergänzungskurse*, in denen die juristischen Fachinhalte vermisst werden. Als wichtigstes Beurteilungskriterium ergibt sich aus den Statements der wahrgenommene *fachliche Fortschritt*, und zwar in den rechtswissenschaftlichen wie in den philologischen Veranstaltungen. Die Studierenden verfolgen also eher das Konzept einer *fremdsprachlichen Fachausbildung*, d. h. einer Ausbildung in/für ein rechtliches System in der betreffenden Rechtssprache.

Was folgt aus diesen Statements und Erwartungen hinsichtlich der Rolle fremdsprachlicher Fertigkeiten? Kurzfristig möchten die Studierenden im Examen gut abschneiden und erwarten deshalb zu Recht eine gute Vorbereitung auf die Prüfung. Mit Blick auf den Beruf streben sie auf der Basis vertiefter allgemeiner Fremdsprachkenntnisse – durch den Eingangstest vor Studienbeginn ermittelt – den Erwerb fachlicher Handlungskompetenzen in einem fremden Rechtssystem an. Für dieses Ziel stehen die Fremdsprachkenntnisse lediglich in einem instrumentellen Verhältnis. Ihre sprachlichen Schwächen nehmen sie nicht als sprachliche wahr, sondern als fachliche. Dies zeigt sich auch in den Äußerungen von Studierenden zu ihren Prakti-

kumserfahrungen, die in dem Forschungsprojekt erhoben wurden (s. Statements zu Praktikumserfahrungen).

Womit waren Sie die meiste Zeit Ihres Praktikums beschäftigt?

Briefe und Faxe schreiben.

Telefonieren; deutsch–englisch; Korrespondenz; abheften; kopieren.

Akten prüfen; Urteile suchen; Lesen und Schreiben.

Gerichtsbesuche; einige Tage bei Richtern; viele Gerichtstermine.

Worin lagen die größten Schwierigkeiten Ihrer Tätigkeiten?

Akten verstehen. Präzise Ausdrucksweise und Fachvokabular.

Einarbeiten in völlig neue Rechtsgebiete.

Kenntnis in englischen Fachtermini.

Rechtsfragen in Bibliothek klären.

Welchen Ratschlag würden Sie Ihren KommilitonInnen zur Vorbereitung geben?

Spezielles Interesse bei Bewerbung zeigen.

Rechtsterminologie des Landes lernen.

Sprachliche und sozial-kulturelle Vorbereitung.

Seien Sie offen für alles.

Typische studentische Statements zu ihren Praktikumserfahrungen (VW-Projekt)

Die Studierenden nennen, kaum überraschend, sehr viele textbezogene Tätigkeiten bis hin zur Abfassung von Briefen (zur Behandlung deutscher Normen in englischer Anwaltskorrespondenz s. Gießhaber 1999). Unter den Schwierigkeiten dominieren fachliche, z. B. „Fachvokabular“, „Fachtermini“, „Rechtsfragen“ usw. Auch bei den Ratschlägen zur Vorbereitung finden sich Hinweise zur fachlichen Vorbereitung („Rechtsterminologie“). Mit dieser dem Fachwissen beigemessenen Bedeutung korrespondiert das vereinzelt geäußerte Lob an den ansonsten deutlich kritisierten *Experience* Kursen bei der Verbesserung des „fachspezifische(n) Fremdwörtervokabular(s)“. Allgemein fremdsprachliche Aspekte spielen dagegen eine untergeordnete Rolle. Passend dazu stellen sie in der Erhebung des VW-Projektes zu ihren Praktika einen mit 16% bescheidenen Zuwachs der als „gut“ eingeschätzten Lesekenntnisse fest, während der Zuwachs bei den als nur „befriedigend“ eingeschätzten juristischen Kenntnissen mit 29% deutlich höher eingeschätzt wird. Allerdings werden beide Werte durch den mit 41% sehr hohen Zuwachs konversationeller Kenntnisse deutlich übertroffen (s. Abb. 1). Dieser hohe Anstieg allgemeinsprachlicher Fertigkeiten wird von den Studierenden jedoch nicht im gleichen Maße wahrgenommen wie ihre Probleme im fachlichen Bereich und die dort erzielten Verbesserungen.

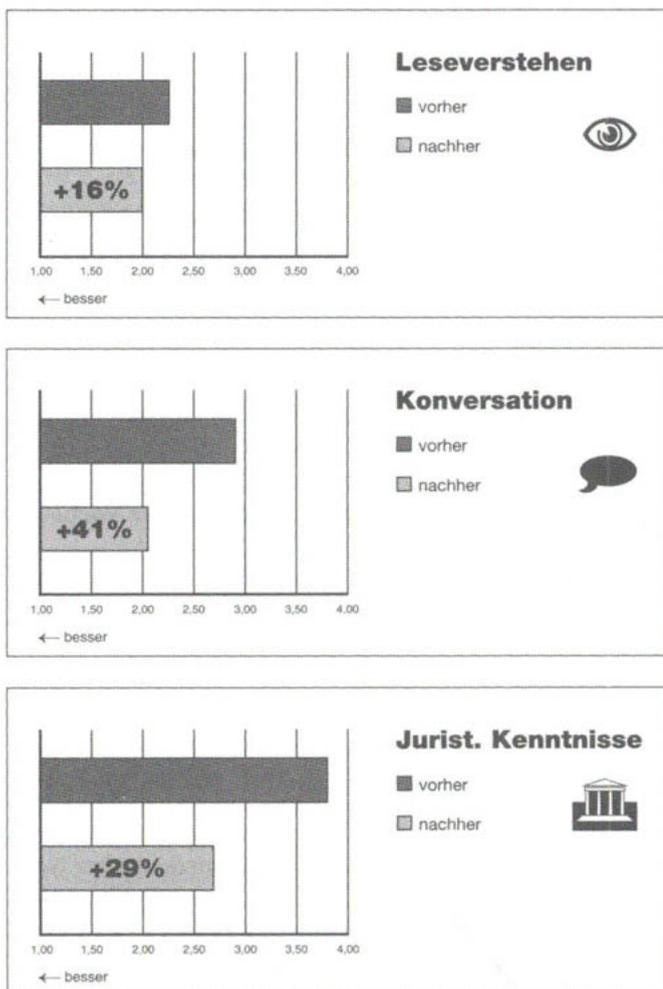


Abb. 1: Bewertung von Fertigkeiten im Praktikum (VW-Projekt)

Die Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung großer fachlicher, vor allem terminologischer, Probleme und den kaum genannten/wahrgenommenen all-gemeinsprachlichen Problemen deckt sich mit der weithin beobachteten Tatsache, dass Fachleute, z. B. Techniker, vor allem unbekannte oder fehlende Fachtermini in der fremdsprachlichen Fachkommunikation als Problem wahrnehmen, während der Stand der allgemeinen Sprachkenntnisse als nicht so problematisch eingeschätzt wird. Insgesamt scheint es so, als ob sprachlich bedingte kommunikative Probleme primär als fachliche wahrgenommen werden, als Fehlen benötigter Fachkenntnisse und Fachtermini. Diese Probleme zeigen sich in einem Gespräch deutscher Studierender mit einem eng-

lischen Anwalt für Arbeitsrecht (s. Griebhaber 2001). Darin verwechselt ein Fragesteller nach den von Frau Thatcher ergriffenen rechtlichen Maßnahmen *rights* und *power* und bemerkt an der Nachfrage des Anwalts, dass dieser die Frage nicht verstanden hat. Dieses durch das Fehlen passender Begriffe ausgelöste Kommunikationsproblem kann zu der oben vorgestellten Selbsteinschätzung führen. Allerdings hätten sich die Probleme durch eine diskursive Behandlung der lexikalischen Lücke, durch eine Umschreibung etwa, lösen lassen. Anstatt die Frage zu modifizieren, den Inhalt zu umschreiben usw. ergänzt der Student nur unsicher „what’s the main points?“. Damit ver gibt er konversationelle Möglichkeiten zur Klärung fachlicher Verstehensprobleme.

Ähnlich eingeschränkt ist die Wahrnehmung sprachlicher Fertigkeiten im Bereich der Textproduktion. Die meisten Studierenden haben mit dem englischen *essay*, der dem deutschen juristischen Gutachtenstil diametral entgegengesetzt ist, große Probleme. Im deutschen System gilt es, die zu beurteilenden Fälle nachvollziehbar unter eine Regel zu subsumieren. Dieses im Studium eingebläute Vorgehen wird in sprachlich korrektes Englisch übertragen. So schreibt z. B. ein Prüfling zu der Frage, ob eine bereits erteilte Kauforder nachträglich durch ein Telegramm widerrufbar ist: „... posted acceptance, the *postal rule* applies and the telegraph is invalid.“ Der Kommentar eines Dozenten dazu lautet: „... to write this is to write with no ground. There is no point to it. It is nothing more than an imperfect exercise in memory. It has no use and no purpose.“ (Mellors 1997, S. 2). Denn im *Common Law* kann man nicht einfach eine Regel anwenden, sondern muss das Recht im Gericht finden. Das erfordert nach Mellors ein philosophisches Verständnis des Rechts und eine kritische Evaluation seiner Wirkung im konkreten Fall, die dem Leser, bzw. Richter vermittelt werden muss. Deshalb muss das schreibende Subjekt auftreten und auch in juristischen *essays* zur Überzeugung des Lesers rhetorische Mittel einsetzen. Solche Prinzipien stehen hinter den von englischen Juristen formulierten Anforderungen an juristische Schreibfertigkeiten, wie sie im Lehrbuch von Webb et al. (2000) gegeben werden:

„The Law Society’s written standards for the Legal Practice Course require that students should be able to prepare a range of documents and formulate and present a *coherent* piece of writing based upon facts, general principles and legal authority in a *structured*, concise and, when appropriate, *persuasive manner*.“ (Webb et al. 2000, S. 64; Hervorhebungen durch den Vf.)

Die in dem Zitat genannten Anforderungen an juristische Schriftstücke, dass sie kohärent, strukturiert und persuasiv sein sollen, sind nicht mit dem Textwissen eines deutschen Juristen, sondern mit dem eines angelsächsischen Juristen zu verstehen. Deshalb bliebe ein Rechtsunterricht, der sich auf die bloße Vermittlung von Sprache und Rechtsinhalten beschränkte, unvollständig.

5. Curriculare und didaktische Konsequenzen

Die erste Konsequenz betrifft das Curriculum. Der von den Studierenden als überflüssig oder gar als Zeitverschwendung eingeschätzte *Praxis-Vorbereitungskurs* wird gestrichen, auch wenn noch unklar ist, wie die Weitergabe der Erfahrungen an die nachfolgenden Generationen erfolgen kann. Der nächste Schritt erscheint wenig spektakulär, insofern es ‚nur‘ um neue Kursbezeichnungen geht: die *Office Skills for Law* sollen – inhaltlich modifiziert – *Conversation and Presentation Skills for Lawyers* heißen, und aus den *Professional Skills* sollen *Writing and Research Skills for Lawyers* Kurse werden. Was ändert sich dadurch? Aus Äußerungen der Studierenden ist bekannt, dass die bisherigen Bezeichnungen den Studierenden nicht vermitteln, dass sie selbst kommunikativ handeln sollen, dass die fremdsprachlichen Kurse auf die Erweiterung ihrer fach-fremdsprachlichen Handlungsmöglichkeiten abzielen.

Inhaltlich sollen die Kurse stärker als bisher *Fachinhalte* aufgreifen. Im ersten Kurs sollen die Studierenden in der Fremdsprache detailliert über ihr Fachwissen sprechen, bzw. sprechen lernen, sie sollen ihre Meinung vertreten und überzeugend ausdrücken können, und sie sollen lernen, ihren Kollegen Konzepte überzeugend zu präsentieren, eine für die Einwerbung von Aufträgen in den sogenannten *beauty contests* ganz wichtige Fertigkeit. Der zweite Kurs soll das inzwischen erworbene Rechtswissen aufgreifen und nun vermitteln, wie man mit diesem Fachwissen Texte schreibt. Dazu gehört – wie im richtigen Leben in der Anwaltskanzlei – die Literaturrecherche in der Bibliothek und im Internet, das Lesen von Fachbüchern, Fällen und Akten. Am Ende des Kurses ist ein typischer englischer *essay* zu schreiben.

Damit die Studierenden die Diskrepanz zwischen ihrem deutschen Textwissen und dem erforderlichen englischen Textwissen wahrnehmen und sich aktiv um die Aneignung des englischen Stils bemühen, sind neue didaktische Konzepte erforderlich. Ein in der Erprobung befindlicher *erfahrungsbasierter* Ansatz besteht darin, die Studierenden einen an einer englischen Universität verfassten englischen Text, der den deutschen Konventionen folgt, analysieren und bewerten zu lassen. Die anschließend mitgeteilte schlechte Bewertung durch einen englischen Professor sensibilisiert die Studierenden in ersten Erfahrungen für die Frage nach den Gründen der schlechten Bewertung und nach den unterschiedlichen Textkonventionen. Von dieser Erfahrung aus kann der andere Schreibstil eher vermittelt werden.

Als methodisches Prinzip wird angestrebt, die Studierenden in den Kursen Kanzleien mit verschiedenen Aufgaben und Funktionen bilden zu lassen. Als Vertreter kooperierender oder konkurrierender Institutionen haben sich die Studierenden gegenseitig jeweils etwas Relevantes mitzuteilen und nicht nur der Lehrperson gegenüber ihr Wissen und Können zu demonstrieren. Allerdings, das soll nicht verschwiegen werden, steigt die Arbeitslast in der Organisation der Kurse und der Ausarbeitung von Kursmaterialien und Settings.

Die Änderungen haben im Verhältnis von Fach- und Fremdsprachwissen weitreichende Wirkungen: schon bisher unterrichten in den *Office* und *Professional Skills* Kursen muttersprachliche, juristisch und nicht philologisch ausgebildete Lehrkräfte. Der Einsatz nichtphilologischer Lehrkräfte wird mit dem neuen integrativen Konzept steigen. Das ist als Zeichen dafür zu sehen, dass sich die traditionellen rein philologischen Studiengänge für außerfachliche Angebote öffnen müssen, damit die Absolventen auch weiterhin ihre philologischen Kenntnisse am Arbeitsmarkt einsetzen können. Wenn die Philologien sich nicht öffnen, werden sie in solchen Bereichen wie der Juristenausbildung an den Rand gedrängt, da sie durch sprachlich kompetente Juristen ohne philologische Ausbildung ersetzt werden. Allerdings würde diese von fremdsprachlich kompetenten Fachleuten getragene fremdsprachliche Fachausbildung den Interessen der Studierenden entgegenkommen, den Erfordernissen jedoch nicht gerecht werden. Dieses Problem, am Beispiel der Juristenausbildung aufgezeigt, stellt sich auch im Verhältnis zu anderen Fächern. Noch hat die Philologie eine Chance, bei der Bewältigung der neuen Aufgaben aktiv mitzuwirken und sich ein Arbeitsfeld zu erschließen, in das sie erste Schritte getan hat.

Literatur

- Basedow, Jürgen (1990): Juristen für den Binnenmarkt – Die Ausbildungsdiskussion im Lichte einer Arbeitsmarktanalyse. In: NJW 43, S. 959–963.
- Grießhaber, Wilhelm (1999): Perspektivierende Bezugnahme auf ausgangssprachliche Rechtsverhältnisse im anwaltlichen Handeln. In: Groot, G.-R. de/Schulze, R. (Hg.): Recht und Übersetzen. Baden-Baden. S. 201–213.
- Grießhaber, Wilhelm (2001): Verfahren und Tendenzen der funktional-pragmatischen Diskursanalyse. Vom Speiserestaurant zum Cybercafé. In: Ivanyi, Zsuzsanna/Kertész, András (Hg.) (2001): Gesprächsforschung: Tendenzen und Perspektiven. Frankfurt/M. S. 75–95.
- Hattenhauer, Hans (2001): Wie der Rechtsstaat zur Sprache kam. 1854–1881–1930–1937–1986. Jahrestagung 2001 des IdS, Sprache und Recht. Mannheim, Vortragsmanuskript.
- Kasperek, Elisabeth (1996): Erfahrungen in einer Rechtsanwaltspraxis. In: Cölfen, H./Januschek, F. (Hg.) (1996): Linguistische Beratung ... im Spiegel der Praxisfelder. OBST 53/96. S. 61–74.
- Kirchhof, Paul (2001): „Rechtsprechen ist mehr als Nachsprechen von Vorgeschriebenem“ – Zur Textinterpretation als Methode richterlicher Rechtsfindung. Jahrestagung 2001 des IdS, Sprache und Recht. Mannheim. Vortragsmanuskript.
- Krause, Jürgen/Unwerth, Heinz-Jürgen von (1986): Englisch für Juristen. Zur Begründung eines Fachsprachenkurses. In: Seminar für Sprachlehrforschung der Ruhr-Universität Bochum (Hg.) (1986): Probleme und Perspektiven der Sprachlehrforschung. Frankfurt/M. S. 395–413.
- Mellors, Timothy (1997): Report into the FFA Performance Based upon 1997 Examinations and Hausarbeit. Münster: WWU Sprachenzentrum.
- Pescatore, Pierre (1997): Recht in einem mehrsprachigen Raum. Ansprache gehalten am 10. Januar 1997 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Anlass der

Verleihung der ersten Diplome der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen. Münster: WWU.

Struck, Gerhard (2001) Fachsprachenerwerb oder sprachliche Dressur? Jahrestagung 2001 des IdS, Sprache und Recht. Mannheim. Vortragsmanuskript.

Webb, Julian et al. (2000): Lawyers' Skills. 8. Auflage. London.